

6. Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I)

- soziale Sicherheit, Kohäsion und Gerechtigkeit als Verfassungswert
- Verfassungsauftrag zur aktiven Gestaltung der sozialen Verhältnisse
- gewährt keine subjektiven Rechte (diese folgen aber u.U. aus Verbindung mit Grundrechten)
- beachte: keine geringere Bedeutung als andere Grundsätze - Bestrebungen zur Beseitigung der Sozialstaatlichkeit (auch unter Deckmantel der "Umgestaltung") sind verfassungsfeindlich!

B. Sonstige Verfassungsgrundsätze

- können auch nachträglich eingefügt werden (vgl. z.B. Art. 20a GG)
- Verwirklichung nur in dem von den verfassungsprägenden Grundentscheidungen gezogenen Rahmen

I. Allgemeinpolitische Verfassungsgrundsätze

1. Grundsatz der Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung (Art. 21 I 1 GG)
2. Staatsziel **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** (Art. 20a GG)
 - unterstreicht vor allem das Gewicht des Umweltschutzes bei Abwägungen (z.B. mit Grundrechten), gewährt aber keine subjektiven Rechte und bildet keine Ermächtigungsgrundlage für Grundrechtseingriffe
 - Schutz durch Unterlassen und Verbot schädlicher Einwirkungen, Wiederherstellung und Vorsorge
 - beachte: wegen der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 I GG) kein radikal-ökozentrischer Umweltschutz!
3. Staatsziel **Tierschutz** (Art. 20a GG)
 - unterstreicht vor allem das Gewicht des Umweltschutzes bei Abwägungen mit der Berufsfreiheit (von Tierhalten), Forschungsfreiheit (bei Tierversuchen) und Religionsfreiheit (beim Schächten)
 - beachte: wegen der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 I GG) kein Tierschutz gegen vitale Interessen des Menschen!
4. Grundsatz der Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 II 2 GG)
 - objektiv-rechtlicher Grundsatz *und* Grundrecht
 - kann u.U. Ungleichbehandlungen rechtfertigen

II. Verfassungsgrundsätze zur Beteiligung Deutschlands an der europäischen Integration

1. Grundsatz der Mitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union zur Verwirklichung eines vereinten Europas (Art. 23 I 1 GG)
 - beinhaltet Staatsziel der Verwirklichung eines vereinten Europas und Verfassungsauftrag zur Mitwirkung daran
 - insbes. Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit (BVerfGE 123, 267)
2. Grundsatz der Mitwirkung des Bundestages sowie der Länder durch den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 23 II GG)
 - konkretisiert in Art. 23 III - VII GG und Ausführungsgesetzen (IntVG, EUZBBG, EUBLG)

III. Verfassungsgrundsätze im Bereich der Verwaltung

1. Grundsatz der Gewährleistung der Grundversorgung im Bereich des Eisenbahnverkehrs (Art. 87e IV GG)
2. Grundsatz der Gewährleistung der Grundversorgung im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation (Art. 87f I GG)

IV. Finanzverfassungsrechtliche Grundsätze

1. Grundsatz der Haushaltsautonomie von Bund und Ländern (Art. 109 I GG)
2. Grundsatz der Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bei der Erfüllung der EU-Vorgaben zur Haushaltsdisziplin (Art. 109 II 2. HS GG)
3. Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Kredite (Art. 109 III GG, 115 II GG)
 - sog. Schuldenbremse; beachte Übergangsregelungen in Art. 143d GG

Vertiefungshinweis: *Gröpl*, Staatsrecht I, 3. Aufl. 2011, Rdnr. 226 ff.; *Pieper*, Staatsorganisationsrecht, 14. Aufl. 2012, S. 14 ff.; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2012, §§ 6 ff.; eingehend *Hain*, Die Grundsätze des Grundgesetzes, 1999.